

Besprechungen

Litt, Theodor: *Hegel, Versuch einer kritischen Erneuerung*. Heidelberg 1953. Verlag Quelle & Meyer. 314 S.

In einem gewissen Gegensatz zu den reifsten Früchten der mit Kuno Fischers Hegeldarstellung (1901) und Wilhelm Diltheys den Entwicklungsgedanken in den Vordergrund rückenden „Jugendgeschichte Hegels (1905) einsetzenden „Hegelrenaissance“, nämlich den großangelegten, in erster Linie einem vertieften Hegelverständnis auf Grund erneuten Quellenstudiums dienenden Werken von Theodor Haering, Hermann Glockner, Nicolai Hartmann und Johannes Hoffmeister bietet das vorliegende Buch L.s den „Versuch einer kritischen Erneuerung“. In der „Einleitung“ heißt es: „Es gilt gewisse unverlierbare Errungenschaften des hegelschen Denkens dadurch für unsere Zeit neu zu gewinnen, daß sie mit den von seiner Lehre weit abgewichenen Denkgewöhnungen unserer Tage zusammengehalten und in die entsprechend andersartigen Denkformen unserer heutigen Philosophie transponiert werden.“ Die Durchführung der so gestellten Aufgabe zeigt, wie nahe sich L. Hegels Denkstil fühlt, wie er unter Vermeidung von dessen spekulativen Übersteigerungen und logischen Überspitzungen in seinem Sinne weiter zu denken bemüht ist (man vgl. hierzu L.s „Mensch und Welt“ und „Denken und Sein“, beide 1948), wie er aber andererseits die Unstimmigkeiten und Mängel der Hegelschen Konzeption rückhaltlos aufdeckt und preisgibt.

Seine Darstellung beginnt mit einer Gegenüberstellung von philosophischem und mathematischem Denken. Hegel habe, so führt er aus, als erster bemerkt, daß die Logik der Philosophie nicht nur eine andere sei als diejenige der mathematischen Wissenschaften, sondern sich geradezu im Gegenzuge gegen sie entwickeln müsse. Sie sei nicht nur kausaltheoretisch darauf gerichtet, linear die aus einer Ursache folgenden Wirkungen, sondern kreislaufartig auch die „gegensinnigen Bewegungen“ als Wechselwirkung und Wechselbeziehung von Gliedern im Rahmen eines Ganzen zu begreifen. Hegel selbst liebte es, im Dienste seiner an der geschichtlichen Welt orientierten Philosophie des Werdens diese Denkform mit dem organischen Wachstumsprozeß zu vergleichen, der von der Knospe zur Blüte und von der Blüte zur Frucht in zeitlicher Stufenfolge weitergeführt und so typisch eine Entwicklung repräsentiert. Historisch gesehen: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verschränken und durchdringen sich in allem Geschehen. Die zeitlich fortschreitende Entwicklung führt uns vom

mathematischen über das organismische zum philosophischen, d. h. selbstbesinnlichen Denken, zu dem wesentlich das Moment der „Rückbesinnung“ gehört.

Am Anfang der Philosophie Hegels steht der Geist mit dem Dreischritt seiner Entfaltung: an sich — für sich — an und für sich. Über Hegels geniales Jugendwerk „Die Phänomenologie des Geistes“, das für viele der Inbegriff Hegelschen Tiefsinns ist und das dem naiven Bewußtsein die Leiter reicht, um an Hand der Gestalten des Bewußtseins zum absoluten Wissen aufzusteigen, geht L. verhältnismäßig schnell hinweg. Bei der systematischen Darstellung und Kritik hält er sich vor allem an Hegels „Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften“ (in der Ausgabe J. Hoffmeisters von 1949) mit den dazugehörigen „Zusätzen“. Entsprechend seinem eigenen philosophischen Ansatz (vgl. „Individuum und Gemeinschaft“, 3. Aufl. 1926) eröffnet er die Betrachtung mit einer Gegenüberstellung von Ich und allgemeinem Geist. Der Leitgedanke lautet: „Der Geist hat seine Wirklichkeit als der der Räumlichkeit vollkommen enthobene; damit aber entzieht er sich wie dem Schema des äußerlichen Nebeneinander so auch dem Schema des äußerlichen Nacheinander.“ Ist der Begriff des Geistes die Krönung des Hegelschen Systems, so kommt es ungeachtet aller an Hegel geübten Kritik darauf an, zu erweisen, daß Geist eine Realität und kein Phantom ist, daß er in den einzelnen Subjekten, daß er in dem lebt, was wir „Ich“ nennen, was sich zum Ich-Du-Problem erweitert und als „Leben“ die vielen Iche umfaßt.

In seiner Darstellung der Philosophie des Geistes vollzieht L. eine charakteristische Richtungskehr, indem er im Gegensatz zu Hegel, der mit dem subjektiven Geist beginnt, den absoluten Geist voranstellt, sich also für den Weg „von oben nach unten“ entscheidet und so, wissenstheoretisch gesehen, von der Philosophie, die im Aufbau der geistigen Wirklichkeit das letzte Phänomen bildet und in der der absolute Geist sich selbst weiß, seinen Ausgang nimmt. „Absolut“ ist der Geist, der ganz und gar „bei sich selbst ist“, der also wirklich ein „ab-soluter“, d. h. ein von jeder Abhängigkeit losgelöster ist. Er ist wiederum in sich selbst gestuft; denn er begreift als absoluter Geist neben der Philosophie die Religion und die Kunst, neben dem Begriff die Anschauung und die Vorstellung.

Die größte und für die Ideengeschichte des 19. Jahrhunderts folgenreichste Konzeption Hegels ist die des objektiven Geistes, die L. soziologisch als „das Gefüge der menschlichen Gemeinschaft“ bezeichnet, ein „Allgemeines“, das nicht in der überzeitlichen Sphäre der Idee seine Heimat hat, sondern sich in Raum und Zeit als eine „vorhandene Welt“ ausbreitet und demgemäß in der Endlichkeit existiert. Der objektive Geist ist der überindividuelle Geist in seiner zeitlichen Erstreckung. Naturgemäß legt L. Gewicht darauf, in diesem Zusammenhang Hegels Staatsphilosophie nicht nur zu kritisieren, sondern ihr auch gerecht zu werden, jedenfalls sie vor ungerechtfertigten Vor-

würfen zu schützen. Der Abschnitt über „Die bürgerliche Gesellschaft“ ist kurz gehalten, ebenso der über „Das abstrakte Recht“ und „Die Familie“. Das Hauptinteresse gilt der von Hegel am Ende der Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), d. h. der Lehre vom objektiven Geist behandelten Philosophie der Weltgeschichte, und zwar vor allem der Einführung eines Weltgeistes als eines Demiurgen der Wirklichkeit. Daß Hegels Darstellung des objektiven Geistes in eine Philosophie der Weltgeschichte ausmündet, hat darin seinen Grund, daß der Staat ja nicht in der Einzahl, sondern in der Mehrzahl, in einer Vielheit von historischen Gestalten existiert. Die Welt, die wir in der Geschichte vor uns haben, ist eine Welt des Handelns, in der „Schicksal gemacht wird“. L.s Ausführungen decken auch hier, wo es um Hegels berühmte-berühmte „List der Vernunft“, um die Vernunft in der Geschichte geht, schonungslos die Schwächen einer souverän über das Individuum hinwegschreitenden, es zum „Werkzeug“ und „Organ“, zur „Marionette“ degradierenden Betrachtung des historischen Prozesses auf, ohne andererseits die Größe und Erhabenheit des Hegelschen Aspekts zu verkennen, die in der Schilderung der von ihren Leidenschaften besessenen weltgeschichtlichen Persönlichkeiten („deren eigene partikuläre Zwecke das Substanzielle enthalten, welches der Wille des Weltgeistes ist“) ihren Höhepunkt erreicht.

Die Problematik, die sich bei Hegel aus der Stellung der „Moralität“, d. h. der individuellen Sittlichkeit, des Gewissens, des Gebots des Herzens ergibt, wird mit aller nur wünschenswerten Prägnanz herausgearbeitet. Den Abschluß dieser Betrachtungen bildet eine Gegenüberstellung der im Individuum verankerten Moral mit dem absoluten Wissen. Auf Grund der dem Subjekt möglichen Einsicht in die letzten Zusammenhänge eröffnet sich — so folgert L. — die Aussicht einer Teilhabe der Mächte des objektiven Geistes an den Errungenschaften des absoluten Geistes, indem nämlich die Sphäre der „Moralität“ an der Gestaltung der staatlichen Institutionen immer stärkeren Anteil gewinnt und so eine z. B. von sozialetischen Zielen geleitete Politik die Brücke vom objektiven Geist zum absoluten Wissen schlägt.

Die ausführliche Darstellung, die der „subjektive Geist“ durch L. erfährt, unterscheidet sich in bezeichnender Weise von denjenigen anderer Hegelinterpreten. Während z. B. Nicolai Hartmann diesen Teil der Philosophie des Geistes äußerst knapp, z. T. nur andeutend, wenn auch im einzelnen bewundernd, bedacht hat, nimmt die Auseinandersetzung mit dieser Seite der Hegelschen Philosophie (Anthropologie, Phänomenologie des Geistes und Psychologie) bei L. einen breiten Raum ein. Der Mensch ist nach Hegel das denkende Wesen. „Der Geist in seiner Idealität sich entwickelnd ist der Geist als erkennend.“ Indem der Philosoph auf der ganzen Linie die Bedeutung der erkennenden Funktion nachweist, überwindet er die alte Vermögenspsychologie, die mehrere seelische Funktionen nebenein-

ander stellt, und damit auch den Streit um Seele und Geist. Für Hegel ist der Geist nicht der Gegenspieler der Seele, sondern die Seele ist der Mutterschoß des Geistes. Seele ist bestimmt, Geist zu werden; Geist ist bestimmt, Seele zu vollenden. Geist ist die zu sich selbst erwachte Seele. Alles, was Hegel über Empfindung, Gefühl, Selbstgefühl, Gewohnheit, Interesse, Leidenschaft usw. schreibt, zielt darauf ab, die Verbundenheit von Seele und Geist ins rechte Licht zu rücken. Daß er sich dabei gegen jegliche Art von Überbetonung des Gefühls wendet, entspricht seiner ausgesprochen logischen Haltung, seiner Antipathie gegenüber der Gefühlsphilosophie.

Die Stufe, die mit der Scheidung von Subjekt und Objekt erreicht wird, heißt Bewußtsein. Dem Ich tritt das „Andere“ als selbständiges Objekt gegenüber. Unter Einbeziehung des Leibnizschen Monadenbegriffs führt Hegel in seiner Lehre vom Bewußtsein die äußere Welt auf die innere zurück. Die Seele verhält sich zu der ihr zugeordneten äußeren Welt wie zu sich selbst, sie projiziert sie aus sich selbst heraus. Hölderlin, Hegels Jugendfreund aus Tübingen, meint Ähnliches, wenn er in einem seiner Gedichte schreibt: „... dichterisch wohnt der Mensch.“

Die Gegenüberstellung von Verstand und Vernunft erfolgt bei L. auf Grund der etwas dürftigen Fassung in der Encyclopädie. Es wäre im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung dieser Antithese für das gesamte System, insbesondere für die Sozial- und Wirtschaftsphilosophie Hegels, zu begrüßen gewesen, wenn er zur Erhärtung der Einsichten auch die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“, insbesondere den dialektischen Aufbau der bürgerlichen Gesellschaft herangezogen hätte. Dagegen ist die Analyse der „Psychologie“ mit besonderer Sorgfalt durchgeführt worden. In der Lehre vom „subjektiven Geist“ bildet sie neben der Anthropologie (Lehre von der Seele) und der Phänomenologie des Geistes (Lehre vom Bewußtsein) als Lehre von der Vernunft die Synthese. Es ist ein Verdienst L.s, die Unstimmigkeiten, die sich aus diesem gekünstelten Aufbau Hegels ergeben, aufgewiesen zu haben. Wie der absolute, so sollte eben auch der subjektive Geist in sich selbst dialektisch, also triadisch gegliedert sein. So will es Hegel, so will es das dialektische Prinzip. Es ist der Fanatismus der konstruktiven Leidenschaft, der hier über die sachliche Notwendigkeit den Sieg davon getragen hat. Inhaltlich ergibt sich: Der Weg des Subjekts ist der von der Besonderheit zur Allgemeinheit, von der Passivität zur Aktivität, von der Gebundenheit zur Freiheit.

In dem Systemzusammenhang Hegels nehmen zwei Begriffe eine Schlüsselstellung ein: Vermittlung und Manifestation. Beide kennzeichnen den Weg des Geistes als „Umweg“. Das Ziel ist: zu sich selbst zu kommen. Der Weg führt über das Andere, die Selbstäußerung, die Vermittlung. Mit anderen Worten: der Geist tritt aus seiner Verslossenheit heraus, er offenbart sich als „Erscheinung“ (Kant).

Sein Wesen tritt aus seinem Inneren heraus, und er wird nur dadurch er selbst, daß er sich entäußert. Es ist die Bestimmtheit des Geistes, sich zu manifestieren.

Die Naturphilosophie ist immer als der schwächste Teil des Hegelschen Systems angesehen worden. Das Erfahrungssubstrat seiner Philosophie des Geistes ist die geschichtlich-gesellschaftliche, nicht die mathematisch-naturwissenschaftliche Welt. Die Natur ist für Hegel die Idee in ihrem Anderssein. Es erübrigt sich, hier auf die Ausführungen L.s im einzelnen einzugehen. Zusammenfassend stellt er fest, daß der Versuch Hegels, eine philosophische Theorie der Naturerscheinungen zu geben, ungeachtet einiger Tiefblicke als gescheitert zu betrachten sei. Allerdings müsse man ihm zugestehen, daß er die methodische Eigenart und die Grenzen der mathematischen Naturwissenschaft klar erkannt habe.

Mit der Behandlung der Logik, die L. seiner Richtungsumkehr gemäß an das Ende stellt, treten wir in das Heiligtum der Hegelschen Philosophie ein; denn das Reich der Logik ist „die Wahrheit, wie sie ohne Hülle an und für sich selbst ist“. Das Problem liegt in der bedingungslosen Überordnung des Logos über alle Formen und Gestalten der konkreten Wirklichkeit. Hegels Logik ruht ganz auf sich selbst, sie ist reines Denken, reiner Gedanke, „das Reich der Schatten, die Welt der einfachen Wesenheiten, von aller sinnlichen Konkretion befreit.“ Sie entwickelt als solche den Grundriß der gesamten Wirklichkeit aus sich selbst heraus. Niemals in der Geschichte der Philosophie ist der Logik eine Aufgabe von solchen Ausmaßen zugemutet worden. Die Interpretation, die L. der Logik Hegels zuteil werden läßt, ist ausgesprochen wissenschaftstheoretisch gerichtet. In dem wissenschaftstheoretischen Ertrag erblickt er ihre eigentliche Bedeutung und Tragweite. Nach Hegel ist die traditionelle Logik ausschließlich eine solche der bloßen Äußerlichkeit am Denkbaren. Daß dieses Denkbare zugleich ein Innerliches ist, wird von ihr ignoriert, jedoch von Hegel in den Mittelpunkt gerückt und so von ihm eine im eigentlichen Sinne philosophische, d. h. dialektische Logik entwickelt. Das Kapitel „Logik und Freiheit“ kommt zu dem Ergebnis: „Die Alleinherrschaft des Logos ist die Bedingung der Freiheit. Jede Durchbrechung dieser Herrschaft wäre ein Angriff auf die Freiheit“ (S. 292). Dies aber bedeutet, daß auch die Geschichte dem Verdikt des Logos, der Vernunft unterworfen wird. Geschichte ist demgemäß bei Hegel der „Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit“. Dieser Grundthese widerspricht L. mit allem Nachdruck. Die Inthronisierung des Logos bedeute letztlich die Entmündigung des Subjekts. An dieser Stelle ruft L. den Denker gegen seinen eigenen Systemzwang auf, indem er auf den sozialphilosophischen Tiefsinn der bereits in Hegels „Phänomenologie des Geistes“ abgehandelten „Anerkennung“ in dem berühmten Abschnitt über „Herrschaft und Knechtschaft“ hinweist, die letztlich besagt: sich seiner selbst bewußt zu werden, ist „Ich“ nur

imstande, indem es sich des Ich im anderen, im Du bewußt wird und es als gleichberechtigt anerkennt. Was dem zugrunde liegt, nennen wir im Denkstil unserer Zeit „Entscheidung“. In ihr wird dem Subjekt seine geistige Selbständigkeit und „Selbstheit“ zurückgegeben, aus dem es durch die Überordnung des Logos verbannt war, und der „Situation“, d. h. der Gesamtheit der Umstände, Rechnung getragen, durch die das Ich sich zur Entscheidung aufgerufen findet. In dem Abschnitt „Dialektik und Theorie der Entscheidung“ rückt L. seine eigene geistige Position trotz aller Kritik so nahe wie möglich an Hegel heran. „Die Möglichkeit der Vereinigung ergibt sich aus dem Umstand, daß das mit dem Begriff der ‚Entscheidung‘ Gemeinte nicht anders als in einer dialektischen Gedankenführung zur Klarheit gebracht werden kann“ (S. 300). Die Dialektik jedoch, die L. vertritt, verzichtet auf die weitgehenden und verwegenen Folgerungen derjenigen Hegels. Sie begnügt sich mit dem formalen, begrifflichen Erfolg, dem „einfachen, inneren Gerüste“, das der Geist in sich trägt, und leistet so Verzicht auf den Absolutismus des zeitlosen Logos, den Hegels Logik postuliert.

Damit schließt ein Werk, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Hegelsche Philosophie kritisch zu überprüfen und so diejenigen Gedanken herauszuheben, durch die sie auch der Gegenwart zu dienen in der Lage ist. Offenbar hat L. mit Absicht darauf verzichtet, die Entwicklung des Systems aufzuweisen und sie zur Klarstellung heranzuziehen, was um der Erkenntnis mancher Zusammenhänge willen zu bedauern bleibt. Doch alles in allem: Die Hegelliteratur ist durch dieses Buch L.s um ein höchst eindrucksvolles, aufschlußreiches und richtungweisendes Werk bereichert worden, das allen wärmstens empfohlen sei, die mit Hegelschen Waffen des Geistes den philosophischen Kampf unserer Gegenwart bestreiten und von einem bewährten Meister in der kritischen Analyse unterrichtet sein wollen.

Friedrich Bülow - Berlin

Briefe von und an Hegel, herausgeg. von Johannes Hoffmeister. Band I: 1785—1812; Band II: 1813—1822; Band III: 1823—1831. Hamburg 1952—54. Verlag von Felix Meiner.

Im Jahre 1887 hatte der Sohn Hegels, Karl Hegel, „Briefe von und an Hegel“ als 19. Band (1. und 2. Teil) der Werke Hegels („Vollständige Ausgabe durch einen Verein von Freunden des Verewigten“) herausgegeben. Die vorliegende, von dem bewährten Hegelinterpreten und getreuen Sachwalter der bei Felix Meiner erscheinenden neuen kritischen Ausgabe der sämtlichen Werke in drei Bänden herausgebrachte Neuauflage stellt eine sowohl den Herausgeber wie den Verleger in höchstem Maße ehrende Leistung dar; denn erstens beseitigt sie die vielerlei Fehler, Lücken und Unzulänglichkeiten der ersten Auflage, zweitens bietet sie eine ganze Reihe von Ergänzungen, vor allem von bisher unveröffentlichten Briefen, und drittens schafft

sie auf Grund der mit peinlicher philologischer Akribie durchgeführten Bereinigung des Textes einen Briefwechsel, der weit über das bloße Interesse an Hegel hinaus ein Kulturdokument der Goethezeit von einzigartiger Bedeutung darstellt. Die Ausgabe soll noch durch einen 4. Band ergänzt werden, der als eine umfangreiche Sammlung der Berichte von Hegels Zeitgenossen, Freunden, Bekannten, Schülern, Kollegen und Gegnern über Hegel als Menschen, Denker und Hochschullehrer Zeugnis ablegt. Ein ganz besonderer Vorteil dieser Ausgabe liegt in den aufschlußreichen und sorgfältig ausgewählten Anmerkungen. Alles in allem: Die um die Jahrhundertwende einsetzende Hegelrenaissance ist abermals durch ein Standardquellenwerk bereichert worden.

Friedrich Bülow - Berlin

Korner, Emil: *Das Freiheitsgesetz als Mittel gegen Krieg und Armut*. Zürich, Wien, Konstanz 1950. Europa-Verlag. 1. Band: XIX, 614 S.; 2. Band: 663 S.

In seiner Einführung zu dem umfangreichen Werk Emil Korners betont der Berner Nationalökonom Alfred Amonn, daß es in ihm um die „aktuellsten und brennendsten Fragen der Menschheit gehe: Freiheit oder Knechtschaft, Frieden oder Krieg, Wohlstand oder Armut. Der Verfasser baut auf der Laissez faire-Doktrin auf: „Volle Individuelle Freiheit innerhalb der staatlich beschützten Freiheitsgrenzen.“ Die Spitze seiner Ausführungen ist gegen den Interventionismus, gegen Planwirtschaft und nicht zuletzt gegen Keynes gerichtet. Worauf es ankomme, sei die richtige Anwendung und Handhabung des Freiheitsgesetzes: nach Belieben zu tun und zu unterlassen, ausgenommen dasjenige, was die Menschen nicht selbst erleiden wollen. Diese Freiheit zu schützen, wird der Staat aufgerufen. Die Wettbewerbsordnung bedarf eines konformen institutionellen Rahmens, um zu voller Wirkung kommen zu können. Hauptziel ist die Verhinderung der Arbeitslosigkeit. Mittel hierzu sind: a) Anwendung der Arbeitszeitschraube, b) gesetzliche Fixierung des Minimallohnes für unqualifizierte Arbeit, c) Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit“. Die beiden nationalökonomischen Hauptthemen sind: 1. die Arbeitszeitschraube und 2. richtiges Geld. K. behauptet, Arbeitslosigkeit und Inflation könnten nur entstehen, weil wir „die gesetzliche Arbeitszeit fixieren, statt sie sich bewegen zu lassen, und weil wir den Lohn bewegen, statt ihn zu fixieren“. Im 21. Kapitel begründet er den „stabilen Wertstandard“, eines seiner theoretischen Hauptanliegen, im Zusammenhang mit Tauschwerteinheit und wertbeständiger Preiseinheit. Sicherlich sind K.s Ausführungen über den „Wertstandard“ für die Wert- und Preislehre und darüber hinaus für die Wirtschaftspolitik durchaus beachtenswert. Die angriffslustige Tonart und das von idealischem Schwung getragene Pathos des Verfassers sind zwar in wissenschaftlichen Werken ungewöhnlich, zeugen jedoch von dem Ernst und der Einsatzbereitschaft, mit denen der Verfasser für seine Überzeugung eintritt.

Friedrich Bülow - Berlin

R ö p e r, B u r k h a r d t: *Die Konkurrenz und ihre Fehlentwicklungen. Untersuchungen über Störungen der Marktwirtschaft.* (Volkswirtschaftliche Schriften Heft 6.) Berlin 1952. Verlag Duncker & Humblot. 243 S.

Der Verfasser, der 1949 in Schmollers Jahrbuch einen Aufsatz über „Ansätze zu einer Marktformenlehre bei I. I. Becher“ und 1951 im Weltwirtschaftlichen Archiv einen solchen über „Ansätze zu einer wirklichkeitsnahen und dynamischen Theorie der Monopole und Oligopole“ veröffentlicht hat, legt nunmehr eine zusammenfassende und sehr sorgfältig aufgebaute Monographie über das heute im Rahmen der Marktformenlehre und Verhaltensforschung eine Schlüsselstellung einnehmende Problem der Konkurrenz und ihrer Fehlentwicklungen, der freien Marktwirtschaft und ihrer Störungen vor, eine Abhandlung, die in der Analyse des unlauteren Wettbewerbs und der ruinösen Konkurrenz gipfelt. In dem 1. Kapitel, das dem Wesen der Konkurrenz gewidmet ist, geht R. — Leopold von Wiese folgend — von der Interpretation der Konkurrenz als Wettlauf aus und weist eingehend die Unterschiede zwischen wirtschaftlicher Konkurrenz und Wettbewerb im Sinne des Wettlaufs auf, wobei auch die Jöhr'sche Variation und Erweiterung des Wettlaufbeispiels in die Kritik einbezogen wird. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Betrachtungen der Gedanke der Ordnungsbedürftigkeit der Konkurrenz hindurch, „die nur so ihre Funktionen als Leistungsansporn, Einkommensregler und Koordinator einer Volkswirtschaft erfüllen kann“ (S. 27). Angesichts der so widerspruchsvollen Beurteilung einer reinen Konkurrenz- bzw. freien Wettbewerbswirtschaft will R. „ein wirklichkeitsnahes, theoretisch unterbautes Bild von den Störungen und den sich daraus ergebenden Fehlentwicklungen der Konkurrenz“ zeichnen. Demgemäß wendet sich das 2. Kapitel an Hand einer modelltheoretischen Analyse den Voraussetzungen und Wirkungen der „reinen“ sowie der „vollkommenen“ Konkurrenz zu. R. folgt dabei den Ausführungen von E. H. Chamberlin, Joan Robinson und Triffin bei der Schilderung der reinen Konkurrenz, Jöhr beim Modell der vollkommenen Konkurrenz und Reder und Lerner bei den Betrachtungen über das Wohlstandsmaximum in einer Volkswirtschaft, ohne eine dogmengeschichtliche Entwicklung der Problematik, die an sich höchst interessant gewesen wäre, zu bieten. Der Übergang vom Modell zur Wirklichkeit wird nicht durch schrittweise Annäherung (Konkretisierung, Verifizierung) dargestellt, sondern ein systematischer Vergleich mit dem gegenwärtigen Wirtschaftsleben soll die wesentlichen Unterschiede aufzeigen und so die Darlegung der Fehlentwicklungen ermöglichen. Die konkrete Wirklichkeit ist im Gegensatz zum „reinen Fall“ durch das Vorherrschen von vielerlei Zwischenformen gekennzeichnet durch ein kompliziertes Marktgefüge, dessen Komponenten die Eigenschaften des wirtschaftenden Subjekts einerseits und des bewirtschafteten Objekts andererseits sind, dazu die vielfältigen Tauschbedin-

gungen bis hin zur mangelnden Neutralität des Geldes, den Standortvorteilen und nicht zuletzt den durch die Entwicklung des Transportwesens gebotenen Chancen.

Den Begriff der „Fehlentwicklungen“, der gesamt- und nicht einzelwirtschaftlich gefaßt wird, bestimmt R. als „endogene wirtschaftliche Ereignisse, die langfristig eine bestmögliche Erfüllung der Zielsetzungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte und damit eine Maximierung des Volkswohlstandes nachhaltig behindern, und zwar unter Berücksichtigung einer wachsenden Bevölkerung mit einem zunehmenden individuellen Versorgungsstand“ (S. 98). Über den Begriff „Wohlstand“ wird ungeachtet seiner aktuellen Bedeutung in der angelsächsischen Welfare-Debatte verhältnismäßig schnell hinweggegangen. Um so sorgfältiger ist der Abschnitt über „Das Versagen des Preises als Regler von Angebot und Nachfrage“ bedacht und mit grundsätzlichen Erwägungen über die Begriffe „Marktmechanismus“ sowie „Selbstbesteuerung“ der Wirtschaft verknüpft worden. Auf die ausführliche Darstellung der acht wichtigsten Fälle eines Versagens des Preissystems als Regulator von Angebot und Nachfrage sei besonders hingewiesen. Die systematische Betrachtung der Fehlentwicklungen unterscheidet zwischen strukturellen Fehlentwicklungen und konjunkturellen Schwankungen (gemeint sind die Fehlentwicklungen, die sich aus konjunkturellen Schwankungen ergeben). Die soziale Seite der vorliegenden Problematik (ungleiche und ungerechte Einkommensverteilung) behandelt das 6. Kapitel, das im 2. Abschnitt auch unnötig hohe Verteilungs-, insbesondere Reklamekosten und schließlich auch das Thema Mode und Wirtschaft im gegebenen Zusammenhang berührt. Das 7. Kapitel ist den beiden Auswüchsen der Konkurrenz: dem unlauteren Wettbewerb und der ruinösen Konkurrenz vorbehalten. Bei der gesetzgeberischen Regelung entscheidet sich der Verfasser für die Aufzählung der einzelnen in Frage kommenden Tatbestände und nicht für die 1909 eingeführte Generalklausel.

Es folgt die Theorie der Monopole und Oligopole, d. h. die Behandlung derjenigen Marktformen, denen für die Erkenntnis der Wirklichkeit größere Bedeutung beizumessen ist; denn „die Marktform der reinen Konkurrenz ist nur selten in der Wirklichkeit anzutreffen“. Eine wirklichkeitsnahe Theorie der Markterscheinungen muß versuchen, „der tatsächlich vorhandenen Vielzahl von komplizierten dynamischen Vorgängen gerecht zu werden“. Ausführlich wird die Entstehung von Monopolen in der Industrie an fünf typischen Beispielen aufgewiesen. Die Kernfrage muß lauten: „Erwachsen bereits durch die Entstehung von Monopolen volkswirtschaftliche Verluste?“ Die Antwort des Verfassers trägt den detaillierten Bedingungen der verschiedenen Fälle ausgiebig Rechnung und berücksichtigt die Ergebnisse der modernen Monopoltheorie. Die Schlußfolgerung lautet: „Die wesentliche Aktivität der Monopolisten liegt seit langem nicht mehr in der Erreichung eines Maximalgewinns für kurze Zeit, sondern in

einer Erweiterung ihrer Absatzgebiete, um dadurch langfristig sichere und möglichst große Gewinne zu erzielen.“ Stark überhöhte Preise fordern zu Gegenmaßnahmen heraus. Aus dem Monopolverhältnis entwickelt sich eine monopolistische Konkurrenz, wie E. H. Chamberlin nachgewiesen hat. Eine dynamische Monopolpolitik muß auf Preis- und Kostensenkung sowie Absatzvergrößerung ausgerichtet sein, ein Ergebnis, das das Gegenteil der Behauptung der „reinen“ Monopoltheorie ist. Sehr eindringlich wird die Oligopoltheorie und ihr Korrelat in der Wirklichkeit dargestellt. Den Abschluß dieser Betrachtungen bildet die Beantwortung der Frage: Welche Beziehungen ergeben sich zwischen Marktform und technisch-wirtschaftlichem Fortschritt? Zum „Schluß“ werden „einige wirtschaftspolitische Folgerungen“ gezogen, die der Ritschlschen Forderung der Ordnungs- und Ergänzungsbedürftigkeit der Marktwirtschaft durch die Gemeinwirtschaft entsprechen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die vorliegende Monographie die bestdurchdachte und der modernen Wirtschaftstheorie in jeder Hinsicht gerecht werdende Darstellung der Konkurrenz und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung ist.

Friedrich Bülow - Berlin

Bernacer, German: *La Doctrina del Gran Espacio Economico*.

(Biblioteca de Ciencias Sociales, Seccion Primera: Economica.)

Madrid 1953. Aguilar, S. A. de Ediciones. 192 p.

Die Ausdehnung der Staatstätigkeit, der die wirtschaftliche Expansion zusammen mit dem kulturellen, politischen und militärischen Aufwärts- und Vorwärtstreben angehört, ist seit dem ersten Weltkrieg ein Geschehen geworden, das jeden Bürger jedes Staates in seiner privaten wie wirtschaftlichen Sphäre angeht. Das vorliegende Buch des bekannten spanischen Nationalökonomens macht es sich zur Aufgabe, eine zusammengedrückte und wertende Beschreibung aller jener Faktoren zu geben, die im Laufe der Zeit das Streben zum „großen Wirtschaftsraum“ verursacht und vorwärts getrieben haben. Unter „Lebensraum“ wird bekanntlich das Minimum der Gesamtfaktoren verstanden, die dem Individuum Nahrung, Unterkunft und angemessene Entwicklung seiner Fähigkeiten ermöglichen. Die Grenzen eines solchen „Lebensraumes“ sind sowohl für den Einzelmenschen als auch für ein Volk oder gar eine Vielzahl von Völkern verschieden und eben darum Gegenstand von Konflikten. Neben der horizontalen Ausweitung des Lebensraumes, die meist zu äußeren Konflikten führt, gibt es die vertikale, die Durchdringung und Ausbeutung (im guten Sinne) der zur Verfügung stehenden natürlichen und sozialen Faktoren. Die verschiedenen geschichtlichen Epochen kennen alle im Grunde das gleiche Bild des Strebens nach erweitertem Lebensraum; doch erst in unserem Zeitalter mit seinen technischen Mitteln, die so gut wie keine Unüberbrückbarkeit einer Entfernung mehr zulassen, und nachdem also alle bis in den äußersten Winkel jedes Volkes und Kontinents vordringen können, wird der Drang zum erweiterten Le-

bensraum zum wirklichen ständigen Konflikt und somit zu einer Sache aller. Der Verfasser studiert insbesondere die Transformation, die das Wirtschaftsgeschehen durch die Erfindung des Geldes durchgemacht hat, das zum erstenmal eine internationale Durchdringung der schaffenden Welt erlaubte und Güter eines Weltteils gegen Arbeitsprodukte eines anderen Weltteils austauschen konnte, was eine Expansion gewisser Kreise weit hinaus über die natürlichen Landesgrenzen erlaubte. Auch die Arbeit und das Kapital konnten frei wandern und sich an der Aufschließung der Welt und der Schaffung neuer Güter beteiligen. In dem Erstarken des wirtschaftlichen Nationalismus sieht der Autor ein Hindernis für die friedliche Expansion des Lebensraumes, sodaß von nun an die politische Entwicklung mit ihrem Machtstreben der eigentlich ökonomischen, dem Drang nach größerer Reichtumsschaffung übergeordnet wird und die ökonomische Anschauung des Lebensraumes wesentlich verändert. Auch wenn einige Staatsmänner der neuen und der alten Welt die Irrtümer solcher Entwicklung erkannten, die mit dem Verfolgen der nationalistischen und protektionistischen Wirtschaftspolitik begangen wurden, und es auch in den letzten Jahren nicht an Versuchen fehlte, zur Integration wirtschaftlicher „Blöcke“ oder Gruppen oder Räumen zu kommen, so muß doch festgestellt werden, daß bis zum heutigen Tage im Sinne der fruchtbringenden Wirtschaftsexpansion noch kein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. Obgleich von 1919 bis 1929 die liberalen Tendenzen zur Schaffung eines geeigneten großen Weltmarktes mit rein wirtschaftlichen Mitteln (Zollherabsetzung) drängten, war die Reaktion in der Krisenzeit von 1930 und nachher nur um so größer, und planwirtschaftliche Systeme mit Autarkiestreben, die nach regionaler Blockbildung sich ergänzender oder benachbarter Staaten streben, wurden Trumpf. Im ersten Typ des Raumes, so wie ihn Raumwirtschaftler sehen, sollte das Geld die marktordnende Rolle spielen: im zweiten Typ wurde es nur zu einem sehr in seiner Funktion eingegengten Tauschmittel neben vielen anderen.

Die betrachteten Zeiten sind noch in unser aller Erinnerung. Von der Paneuropa-Idee Coudenhove-Kalargi's über Briand's liberale Verständigungsidee geht es — unter Beiseiteschieben der ökonomischen Kriterien (u. a. der komparativen Kosten) — zum Ideal der Autarkie. Es herrscht das Kriterium der Selbstversorgung, gemildert vielleicht durch die vernünftige Auffassung der regionalen komplementären Wirtschaft. Besondere Kapitel sind der Technik, der Außenhandelspolitik und der Großraumwirtschaft gewidmet, die ja besonders in Deutschland nach 1936 erst als wehrwirtschaftliches und dann als kriegswirtschaftliches System noch in der Erinnerung ist. Karl Schiller hatte bekanntlich die Methoden der Handelspolitik des Großwirtschaftsraumes dargestellt und der „Gegenseitigkeit“ als Handelsprinzip den gebührenden Vorrang zugewiesen. Die monetäre Politik, Bernacer's Spezialgebiet, wird im vorletzten Kapitel des

Buches eingehend behandelt, wobei die Steuerung des Wechselkurses einerseits und das immer wieder auftauchende Streben nach Meistbeschäftigung durch Maßnahmen der monetären Politik andererseits analysiert wird. Das Streben der wirtschaftlichen Großraumexpansion geht auf Stabilität — doch kann diese niemals starr sein und die mißverstandenen Versuche der Krisenbekämpfung führten nur immer weiter in die Krise hinein, bis aus sozialer Reaktion schließlich das politische Großraumstreben in den Vordergrund alles Geschehens trat, dessen praktisches Beispiel wir in der Expansion Deutschlands nach 1936 sahen. Die europäische Tradition ist noch nicht zu einem Zusammenschluß des europäischen Raumes auf Grund friedlicher Einigung bereit, weil noch keine Überzeugung Platz gegriffen hat, so daß der alte Machtkampf um Märkte und Einfluß nicht mehr wie früher geführt werden kann, als allgemeine Expansion noch allgemeinen Fortschritt und Aufwärtsbewegung des Wohlstandes für alle Beteiligten bedeuten konnte. Doch haben bereits heute einige praktische Versuche zu regionaler oder produktionsmäßiger Integration eingesetzt. Die neue Technik mit ihrer Produktionsfähigkeit zur Bedürfnisbefriedigung der immer anspruchsvoller werdenden Massen einzusetzen, ist das Gebot der Stunde, sonst, fürchtet der Verfasser, kämen sie in Bewegung und dann wäre jeder Fortschritt gefährdet.

I r m g a r d d e A r l a n d i s - Madrid

Eucken, Walter: *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*. Herausgegeben von Edith Eucken und K. Paul Hensel. (Hand- und Lehrbücher aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften, herausgegeben von Edgar Salin und Arthur Spiethoff.) Bern und Tübingen 1952. A. Francke A.G.-I. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag. 396 S.

Eucken zählt nicht zu den Nationalökonomern, die sich darauf beschränken, die Interdependenz von Datenänderungen innerhalb eines gesetzten Datenkranzes unter gesetzten Voraussetzungen zu verfolgen, sondern zu denjenigen, die die Aufgabe der Forschung darin erblicken, die Wirklichkeit des ökonomischen Ablaufs zu erklären. In den Grundlagen der Nationalökonomie“ unternahm er es, die mannigfachen“ Ordnungs- und Marktformen zu ermitteln; ausgehend von der Überzeugung, daß die auf vollständiger Konkurrenz beruhende Ordnungsform, die Wettbewerbsordnung, den in ökonomischer, sozialer und sonstiger Hinsicht zu stellenden Anforderungen im höchstmöglichen Grade entspricht, schreitet Eucken in der vorliegenden Schrift dazu, dieser seiner Auffassung eine wissenschaftliche Fundierung zu verleihen, indem er die Problematik der Ordnungsformen von der Perspektive ihrer wirtschaftspolitischen Gestaltung aus in ihrer vollen Breite und Tiefe aufrollt. In den „Grundsätzen der Wirtschaftspolitik“ bietet sich insofern die Anwendung und Fruktifizierung der in den „Grundlagen der Nationalökonomie“ erzielten theoretischen Ergebnisse dar; beide stehen im Verhältnis

eines korrelativen Sinnzusammenhangs, der das Lebenswerk Euckens im Bilde einer geschlossenen und harmonischen Einheit der es tragenden Systemideen erscheinen läßt.

Die wichtigsten Ordnungsformen, die Eucken an Hand überlieferter Erfahrungen wie auch theoretischer Überlegung einer kritischen Beurteilung unterzieht, sind die des Laisser-faire, der Experimente, der zentralen Leitung des Wirtschaftsprozesses, der Zentralverwaltungswirtschaft und der Mittelwege (Vollbeschäftigungspolitik, partiellzentrale Leitung und ständisch-korporative Ordnung). Das System des Laisser-faire hat sich als unfähig erwiesen, das ihm vorschwebende Prinzip der Freiheit zu bewahren; es löste den Mißbrauch der Freiheit zu deren Unterdrückung aus, indem es den Tendenzen zu weitreichenden Monopolbildungen offene Bahn gab und damit zur Selbstzersetzung trieb. Der Wirtschaftspolitik der Experimente fehlte die Einheitlichkeit des Vorgehens; ihr eignet ein punktuales, zusammenhangloses Denken, eine große Mannigfaltigkeit der Eingriffe meist improvisatorischen Charakters, in Verbindung mit mangelnder Berücksichtigung der Ketten-, Fern- und Gegenwirkungen der getroffenen Maßnahmen, die den erstrebten Erfolg nicht erreichen lassen und oft in sein Gegenteil verkehren. Besonders beeindruckt Euckens weitgespannte Auseinandersetzung mit den Methoden der Zwangsverwaltungswirtschaft, die an Schärfe der Argumentation kaum ihresgleichen hat. Deren Hauptkennzeichen äußern sich in der Regulierung der Produktion nach globalen Bewertungen unter Begründung auf Mengenrechnungen, die von der Statistik bereitgestellt werden. Die Ausschaltung der auf dem Marktpreismechanismus beruhenden Kostenrechnungen und Produktionsdispositionen schließt es aus, daß sich letztere nach dem Bedarf ausrichten, der daher nur unzulängliche Deckung findet. Da zentrale Planung zur Typisierung und Standardisierung neigt, zwingt sie zur Uniformierung und Schematisierung des Konsums. Die Zuteilung der Investitionen erfolgt durch Entscheidungen der Planungsorgane, die keine Gewähr für eine wechselseitige Abstimmung und Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bieten. Automatische Investitionsbremsen, wie sie im marktwirtschaftlichen System wirksam sind, fehlen. Die Willkür der Investitionslenkung stößt lediglich im Versorgungs-Minimum der Bevölkerung auf eine Schranke, zumal auch die Rücksichtnahme auf ein etwaiges Risiko entfällt. Über die Verteilung des Sozialprodukts befinden nicht die Beiträge der einzelnen über das Medium des volkswirtschaftlichen Preismechanismus, sondern die Instanzen des Funktionärkörpers. Schließlich impliziert die Zentralverwaltungswirtschaft die größte Konzentration wirtschaftlicher und politischer Macht, die nicht nur die Vernichtung aller persönlichen Freiheitssphären und Kulturwerte herbeiführt, sondern auch die durch Vollbeschäftigung etwa gegebene soziale Sicherheit in ihr Gegenstück einer völligen Abhängigkeit von den staatlichen Machtorganen umschlagen läßt.

Nach eingehenden Betrachtungen über das Verhältnis von Freiheit und Ordnung im Wirtschaftsleben, in denen sich Eucken vornehmlich mit dem vom dialektischen Materialismus verkündeten Mythos der Zwangsläufigkeit der historischen Entwicklung auseinandersetzt, wenden sich die Untersuchungen dem Aufbau der Wettbewerbsordnung als derjenigen Ordnung zu, die allein die Gewähr für die optimale Mehrung des Sozialprodukts als auch für dessen angemessene, der sozialen Gerechtigkeit gemäße Verteilung bietet. Deren Kriterium sieht Eucken darin, daß der Staat lediglich die Formen des Wirtschaftens bestimmt und dafür Sorge trägt, daß die Bedingungen ihres marktwirtschaftlichen Funktionierens eingehalten bleiben, im übrigen aber den ökonomischen Ablauf dem individuellen Ertragsstreben, der Marktpreisbildung und dem Wettbewerb überläßt. Grundlage ist also die Freiheit der individuellen Dispositionen, die indes im Unterschied zum Laisser-faire nicht so weit geht, die Spielregeln oder Formen, in denen sich der Wirtschaftsprozess abwickelt, nach Willkür umzugestalten. Die Politik der Wettbewerbsordnung gründet sich auf bestimmte Prinzipien konstituierender wie regulierender Art. Zur ersteren Gruppe rechnet als Grundprinzip, die Marktform der vollständigen Konkurrenz und damit eines funktionsfähigen Preissystems zur Verwirklichung zu bringen, sodann das währungspolitische Stabilisationsprinzip, das sich auf Vermeidung in- und deflatorischer Gleichgewichtsstörungen erstreckt, ferner die Erhaltung offener Märkte, gerichtet gegen Restriktionsmaßnahmen irgendwelcher Art, wie Investitionsverbote, Prohibitivzölle, Anbaubeschränkungen, Lizenzvorschriften, Überspannungen des Patent- und Markenschutzes u. a. m., weiterhin Privateigentum, Vertragsfreiheit und Haftung für Verluste. Die regulierenden Prinzipien zielen dahin, den der Wettbewerbsordnung inhärenten Schwächen und Mängeln entgegenzuwirken. Es handelt sich hier vor allem um die Abschirmung gegen die auf dem Boden der freien Konkurrenz erwachsenden Monopoltendenzen, denen zu begegnen Eucken die Errichtung eines staatlichen Monopolamtes mit weitreichenden Kontrollbefugnissen vorschlägt. Da die Verteilung des Sozialproduktes gemäß der Marktmechanik nicht immer der sozialen Angemessenheit entspricht, bedarf die Wettbewerbsordnung auch in dieser Hinsicht einer regulierenden Korrektur mit den Mitteln der Einkommens-, besonders der Steuerpolitik. Der überlieferten Konjunkturpolitik bringt Eucken nur geringes Vertrauen entgegen, zumal seiner Ansicht nach das Preissystem die Fähigkeit besitzt, Disproportionalitäten aus sich heraus auszugleichen.

Da sich die Wettbewerbsordnung nicht von selbst verwirklicht, drängt sich die Frage nach den sie tragenden Kräften auf, der Eucken im letzten Abschnitt des Werkes nachgeht. An erster Stelle steht natürlich der Staat, für dessen Verhältnis zur Wirtschaftspolitik Eucken zwei Grundsätze aufstellt. Die Politik des Staates soll darauf

gerichtet sein, wirtschaftliche Machtgruppen aufzulösen oder ihre Funktionen zu begrenzen sowie sich auf die Gestaltung der Ordnungsformen zu beschränken, ohne nach einer Lenkung des Wirtschaftsprozesses zu streben. Die Wissenschaft hat hierzu die erkenntnistmäßigen Grundlagen zu liefern und darüber hinaus ein Urteil abzugeben, welche Formen zur Ordnung der industriellen Welt am geeignetsten erscheinen. Im Suchen nach einer freien und gerechten Ordnung begegnen sich mit der Wissenschaft die kirchlichen Gemeinschaften. In der Entfaltung des Selbstinteresses bietet sich die treibende Kraft zur fortschreitenden Mehrung des Sozialprodukts dar, sofern es in der rechten Abstimmung zu den Erfordernissen des Gesamtinteresses verhält.

Man kann den Grundgedanken, der das ganze Werk durchzieht, dahin formulieren, daß der Wirtschaftspolitik aufgegeben ist, die Form der Wettbewerbsordnung zu begründen und ihre Funktionsfähigkeit zu sichern, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Innerhalb der Wettbewerbsordnung soll die Freiheit des „Planens und Handelns der Haushalte und Betriebe“ gewährleistet sein (S. 242). Andererseits gesteht Eucken zu, daß der Wettbewerbsordnung gewisse Mängel und Schwächen inhärent sind (S. 300). Sie äußern sich indes nicht nur in den von Eucken sorgsam gewürdigten Monopolisierungstendenzen, sondern vornehmlich auch in dem Versagen der Ausgleichsfunktion des Preismechanismus, wie es in den Ausschlägen der konjunkturellen Dynamik, in der Überspannung der Hochkonjunktur, in Krise und Depression zutage tritt, und zwar auf Grund der „anormalen“ Reaktionen der Marktpartner auf die Preisvariationen bzw. auf Grund ihrer völligen Reaktionslosigkeit. Dann bedarf es unmittelbarer oder mittelbarer Eingriffe in den ökonomischen Ablauf, wie sie die Apparatur der Konjunkturpolitik zur Verfügung stellt, gebotenfalls auch der — marktwidrigen — Einflußnahme auf die Preis-, Lohn- und Investitionssphäre. Daraus folgt, daß, falls sich die Wirtschaftspolitik an die von Eucken gezogene Grenze hält, sich die Gefahr von Gleichgewichtsstörungen ergibt oder eingetretene Störungen des Gleichgewichts sich nicht heben lassen. Insofern hat Eucken der Reichweite der Wirtschaftspolitik eine zu enge Schranke gestellt.

Im Vollzug seines prinzipiellen Standorts, der die Wirtschaftspolitik an die Gestaltung der Wirtschaftsform bindet, lehnt Eucken jegliche Lenkung des Wirtschaftsprozesses ab (S. 155 ff, 336). Gestaltung und Lenkung lassen sich jedoch keineswegs stets voneinander trennen, ganz abgesehen davon, daß der Verzicht auf Lenkung den Verzicht auf wesentliche gesamtwirtschaftliche Belange implizieren würde, wie etwa hinsichtlich des zollpolitischen Schutzes hochintensiver Landwirtschaft und der besonderen Organisation des kurz- und langfristigen Agrarkredits oder der Zinspolitik, die durch Variation der Zinsrate den Kapitalstrom auf breitere oder engere Bereiche lenkt. Auch mit der Steuerpolitik verknüpfen sich bedeutsame Len-

kungsmotive, ohne die die auch von Eucken anerkannten sozialen Gesichtspunkte der Einkommensschichtung keine Berücksichtigung finden würden. Je nach der strukturellen oder konjunkturellen Situation sowie der Beschäftigungslage wird es ferner unerläßlich sein, den Kapitalstrom auf bestimmte Wirtschaftszweige (Bauwirtschaft, Verkehrseinrichtungen), auf die Förderung der Produktion von Investitions- oder von Konsumgütern hinzulenken. Die Preisgabe der Lenkungsfunktion der Wirtschaftspolitik würde Euckens Beschränkung auf die Erhaltung der Wettbewerbsordnung in bedenkliche Nähe des von ihm verworfenen Prinzips des Laisser-faire rücken.

In seinen Untersuchungen zum Monopolproblem geht Eucken von der Auffassung aus, daß die heutige Wirtschaft aufs stärkste von Monopolgebilden mannigfachster Art durchsetzt ist. Anbieter und Nachfrager suchen stets Konkurrenz zu vermeiden und monopolistische Stellungen zu erwerben; „universal besteht der Hang zur Monopolbildung“ (S. 31), welche Ansicht sich mit derjenigen deckt, der man in der neueren Theorie überwiegend begegnet. In seinen späteren Betrachtungen über die Zusammenhänge von Technik, Konzentration und Ordnung der Wirtschaft (S. 227 ff.) vertritt Eucken jedoch die Meinung, daß die moderne Technik dahin wirkt, nicht die Monopol Tendenzen, sondern die Konkurrenz zu begünstigen; auch verweist er auf die sonstigen Faktoren, die sich weithin der Entstehung und besonders der längerfristigen Behauptung von Monopolpositionen widersetzen (Substitutionskonkurrenz, Elastizität der Nachfrage u. a.). Sicherlich hätte Eucken die hier anklingende Dissonanz zum Ausgleich gebracht, wenn es ihm beschieden gewesen wäre, die endgültige Ausfeilung vorzunehmen. Stimmt man der letzteren Version zu, dann dürfte Euckens Vorschlag zur Errichtung eines Monopolaufsichtsamts (S. 294 ff.), dem nicht unerhebliche „zwangsverwaltungswirtschaftliche“ Züge anhaften, entfallen.

In dem Bemühen unserer Wissenschaft um den Ausbau einer spezifischen Disziplin der „Allgemeinen Wirtschaftspolitik“, die man früher nicht kannte, nimmt Euckens Werk eine besondere Position ein. Was es mit seinem Titel verspricht, hat es vollster Erfüllung zugeführt. Mit dem Gefühl des Dankes verbindet sich das schmerzliche Bedauern, daß es Eucken nicht vergönnt war, das letzte Kapitel des Themas, die Leistungen der Wettbewerbsordnung, zu schreiben.

Karl Muhs, Berlin.

Amonn, Alfred: *Grundsätze der Finanzwirtschaft*. Zweiter (besonderer) Teil. Bern 1953. Verlag A. Francke A.G. 231 S.

Der zweite Teil dieser Einführung, als welche der Verfasser sein Buch angesehen wissen will, behandelt die besondere Steuerlehre, die Theorie des öffentlichen Kredits und die Probleme des Finanzausgleichs. Was schon als Besonderheit des ersten Bandes bei seiner Besprechung an dieser Stelle hervorgehoben wurde, gilt auch für den

zweiten: die starke Betonung des Begrifflichen, die hier, wo es sich vorzugsweise um die praktische Verwirklichung theoretischer Grundsätze handelt, noch mehr auffällt. Aber der Verfasser beweist in seiner Steuerlehre, daß man auch auf dem Wege der Begriffsanalyse zu wesentlichen Erkenntnissen von der Funktion der einzelnen Steuern gelangen kann. Andererseits leidet die Darstellung gerade in diesem Bereich unter einem Mangel an Anschaulichkeit, der durch den weitgehenden Verzicht auf wenn auch nur beispieismäßige Heranziehung des empirischen Tatsachenmaterials und des konkreten Rechtsstoffs entsteht. Der mit diesem nicht vertraute Leser kann sich von den Methoden und Regeln praktisch-technischer Steuergestaltung keine genügende Vorstellung machen, wenn sie ihm, losgelöst von den Fällen ihrer Anwendung in der Wirklichkeit, rein theoretisch unterbreitet werden. Daß dabei die volkswirtschaftliche Betrachtungsweise stärker zur Geltung gelangt, ist unzweifelhaft ein Vorzug. Er wird besonders deutlich in dem Bemühen um eine Klärung der von den einzelnen Steuern ausgehenden Wirkungen und der Frage ihrer Inzidenz. In systematischer und kasuistischer Behandlung wird diese Frage für jede Steuerart zu beantworten gesucht, und wenn dabei auch der Natur der Sache nach nur bedingt und unter bestimmten Voraussetzungen gültige Aussagen gemacht werden können, so sind sie doch ein wertvoller Beitrag zur Erkenntnis dessen, was letztlich über die belastungspolitische Funktion der Steuern und ihre sinnvolle Einordnung in das gesamte Steuersystem entscheidet.

Ist es so der Volkswirt, der vornehmlich der Darstellung das Gepräge gibt, wird diese andererseits auf den engeren Bereich der eigentlich finanzwirtschaftlichen Problematik beschränkt, eine Einbeziehung der „Ordnungsfinanz“, insbesondere der fiskalischen Konjunkturpolitik, ausdrücklich abgelehnt. Der Verfasser begründet das nicht nur mit dem Hinweis auf den einer Einführung gezogenen Rahmen, sondern er lehnt auch die Auffassung ab, „als ob es sich da wirklich um finanzwissenschaftliche Probleme handelte, während die da in Betracht kommenden Probleme ganz eindeutig Probleme der Volkswirtschaftspolitik sind“. Natürlich sind sie das, aber ihre Lösung wird mit finanzwirtschaftlichen Mitteln erstrebt, und die Finanzwirtschaft kann sich der Aufgabe nicht entziehen, die Eignung, die Zulässigkeit und die Grenzen einer solchen Verwendung dieser Mittel unter den für sie maßgeblichen Gesichtspunkten zu überprüfen. Die fiscal policy ist zu einem so wichtigen Anliegen der öffentlichen Finanzen geworden, daß man es als eine Lücke empfinden muß, nicht wenigstens ihre hauptsächlichen Fragestellungen erörtert zu sehen. Dieser Mangel wird besonders in dem Kapitel über den öffentlichen Kredit fühlbar, das ganz und gar im Stil der „klassischen“ Betrachtungsweise gehalten ist. Aber damit wird es der sich in Theorie und Praxis immer stärker durchsetzenden Vorstellung von den fiskalischen Schulden als einem dynamischen Faktor des volkswirtschaftlichen Kreislaufs nicht gerecht,

die notwendige finanzwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den sich hieran knüpfenden Forderungen und Lehrmeinungen unterbleibt.

So vermißt man in dem Buche manches, worüber man gerade von dem Volkswirt Amonn gern etwas gehört hätte. Aber was er in anderer Hinsicht gegeben hat, verleiht diesem Grundriß eine eigene Note und stellt ihn zu den finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern von Niveau.

Hermann Deite - Berlin

Hicks, Ursula: *Steuerpolitik im Wohlfahrtsstaat*. Die Erfahrungen Großbritanniens. (Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten, Neue Folge, Heft 3, herausgegeben von G. Schmolders.) Berlin 1953. Verlag Duncker & Humblot. 42 S.

Die vorliegende Schrift gibt zwei Vorträge wieder, die von der Verfasserin, Inhaberin des Lehrstuhls für Finanzwissenschaft an der Universität Oxford, auf Einladung der Universität Köln gehalten wurden. Der erste dieser Vorträge skizzierte in den wichtigsten Tatbeständen „Die Steuerpolitik Großbritanniens seit dem Kriege“ und die gegenwärtige Zusammensetzung der britischen Besteuerung. Der interessantere zweite Vortrag erörterte auf dieser Grundlage „Die Einkommensumschichtung durch die öffentliche Hand“, wie sie von der Art und Verteilung der Steuern einerseits, von den öffentlichen Ausgaben andererseits bewirkt wird. Eine zahlenmäßige Untersuchung hierüber ist vom Oxford Institute of Statistics in Angriff genommen, doch lagen deren Ergebnisse noch nicht vor, so daß sich die Verfasserin in der Hauptsache darauf beschränken mußte, die methodischen Möglichkeiten einer solchen Berechnung zu behandeln. Sie hebt eine ganze Reihe sich hierbei ergebender Probleme hervor und zeigt die behelfsmäßigen Lösungen, mit denen man sich in Oxford darüber hinwegzusetzen sucht, und sie weist auch auf eine Schwierigkeit hin, der gegenüber es kein Ausweichen gibt, auf die Tatsache, daß bei der Errechnung der wirtschaftlichen Belastung jeder Einkommensgruppe durch die Steuern Vorgänge ihrer Überwälzung oder veränderter Überwälzung nicht in Betracht gezogen werden können. Es ist aber ein sehr fragwürdiges Unternehmen, die redistributive Wirkung von Steuern messen zu wollen, deren Inzidenz weder generell noch auch nur im Einzelfalle immer mit Sicherheit festzustellen ist, sich einer statistischen Erfassung völlig entzieht. Wollte man das Oxforder Verfahren auf die deutsche Besteuerung anwenden, so entstände die nicht lösbare Frage, ob und wie weit die betriebswirtschaftlich als Kostensteuer geltende Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer den Zahlungspflichtigen oder als Bestandteil der Preise allen Einkommensbeziehern und in welchem Verhältnis zuzurechnen wäre. Bei der Einkommensteuer von den Unternehmern taucht die gleiche Unsicherheit auf, sie ist um so größer, als die Überwälzbarkeit hier besonders konjunkturabhängig ist. Wie soll man die Steuern vom Vermögensverkehr auf die verschiedenen Einkommensgruppen verteilen?

Die Lohnsteuer ist keine Belastung der Arbeiter, wenn sie durch sonst unterbliebene Lohnerhöhungen kompensiert wird; sie mindert dann den Gewinn der Unternehmungen oder geht in die Preise ein und wird zur indirekten Verbrauchssteuer, die je nach der Art der Produktion die verschiedenen Bevölkerungsschichten ungleich trifft. Wer will das entscheiden oder gar berechnen! Läßt man es als grobe Faustregel gelten, von der es aber sicher viele Ausnahmen gibt, daß die Verbrauchssteuern immer den Destinatär erreichen, so könnte selbst ihre nur schätzungsweise Umlegung (samt den Kalkulationszuschlägen) auf die Einkommensgruppen der Bevölkerung nur mit Hilfe eines umfassenden Materials an vermeintlich repräsentativen, in Wirklichkeit meist sehr unzuverlässigen Haushaltsrechnungen geschehen; dabei müßten Einkommensbezieher, die den Genuß besteuert Güter vermeiden, unterschiedslos in die Rechnung einbezogen werden, was nur unter der wahrscheinlich in vielen Fällen nicht zutreffenden Annahme unbedenklich wäre, daß ihre Quote in allen Einkommensklassen die gleiche ist.

Fast noch schlimmer ist es mit der Aufteilung des Nutzens der öffentlichen Ausgaben auf die verschiedenen Schichten der Bevölkerung. Dem großen Brocken der Aufwendungen zur Befriedigung des Kollektivbedarfs steht auch die Verfasserin ratlos gegenüber, sie läßt ihn deshalb aus der Berechnung heraus. Etwas anderes wird auch nicht übrig bleiben, aber damit ist nicht gesagt, daß diese Ausgaben verteilungspolitisch immer neutral sind. Beispielsweise die heute eine so große Rolle spielenden Kosten der Rüstung und Verteidigung schlagen sich in zusätzlichen Gewinnen vieler Unternehmen nieder, die ihren Steuern als Aktivum gegenüberstehen. Direkte bare Zuwendungen der öffentlichen Körper an private Einzelwirtschaften, öffentliche Leistungen für einen begrenzten Kreis Nutzungsberechtigter lassen sich vielleicht in grober Schichtung annähernd den Einkommensklassen zurechnen. Allgemeine Subventionierungen von Verbrauchsgütern, Wohnbauten, öffentlichen Diensten zur Befriedigung von Individualbedarf in der Gesamtheit der Bevölkerung sind kaum aufteilbar, weil die Beanspruchung solcher Hilfe nicht nur nach der Einkommensgröße, sondern auch nach persönlichen und individuellen Verhältnissen verschieden ist. Die Aufgabe, die Redistribution von Einkommen und Vermögen durch die öffentlichen Finanzen rechnerisch zu erfassen, geht über das statistische Erkenntnisvermögen hinaus. Den erreichten Grad einer solchen Redistribution zeigen am deutlichsten die Folgen für die Wirtschaft, wofür gerade das England der früheren Labour-Regierung ein sprechendes Beispiel ist. Aber diese Seite des Gegenstandes wählte die Verfasserin nicht zum Blickpunkt ihrer Betrachtungen.

Hermann Deite - Berlin

Empirische Sozialforschung. Meinungs- und Marktforschung: Probleme und Methoden. Herausgegeben vom Institut zur Förderung öffentlicher Interessen. Frankfurt am Main 1952. 234 S.

In der vom Institut zur Förderung öffentlicher Interessen herausgegebenen Schriftenreihe ist die als Band 13 erschienene Gemeinschaftsarbeit einer Reihe namhafter Sozialwissenschaftler und Statistiker darauf angelegt, dem in diesem Neuland der Gesellschaftsforschung noch unbewanderten Leser einen ersten Anschauungsunterricht zu erteilen. In ihrer äußeren Form präsentiert sich die Schrift als Tätigkeitsbericht über die Arbeitstagung zur empirischen Sozialforschung, die vom 14. bis 16. Dezember 1951 unter dem Vorsitz von Leopold von Wiese in Weinheim an der Bergstraße abgehalten wurde. Die Veranstaltung diente dem besonderen Zweck, auf Grund eines allgemeinen Erfahrungsaustausches zwischen den wissenschaftlichen Repräsentanten und institutionellen Vertretern dieser Forschungsrichtung einen Gesamtüberblick über den gegenwärtigen Stand der materiellen und methodischen Arbeitspraxis und die Möglichkeiten einer organisatorisch-sachlichen Weiterentwicklung auf solidarischer Ebene zu gewinnen.

In der bunten Folge der zahlreichen Referats- und Diskussionsbeiträge zeichnen sich zwei Hauptthemengruppen ab, die unter dem Motto der *verfahrenstechnischen* und der *verfahrenspraktischen* Sozialforschung zusammengefaßt werden könnten. In der dem Eröffnungsbericht folgenden Beitragssammlung (Teil II) werden zunächst die Anwendungsbereiche empirischer Sozialforschung erörtert, unter denen Fragen der politischen und sozialen Meinungsforschung, der Betriebs-, Markt- und Konjunkturforschung, neben Spezialermittlungen in neueren Beobachtungszweigen (so über Verhaltensweise der Rundfunkhörer, über Anzeigenanalyse und über tiefenpsychologische Beobachtungstechnik) im Vordergrund des Interesses stehen. Unter den neueren Praktiken auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Meinungsforschung verdienen die vom Münchener Institut für Wirtschaftsforschung (Ifo) unter Leitung von Hans Langelütke mit bemerkenswertem Erfolg betriebenen Konjunkturtest-Informationen besonderes Interesse. In den anschließenden Abschnitten werden Verfahrensprobleme moderner Sozialforschung von mehr oder weniger speziellem Charakter diskutiert; in vorderster Reihe stehen hier in der ersten Untergruppe (Teil III) die Anwendungsmöglichkeiten der Stichprobenerhebung und der repräsentativen Auswahlmethode, während in der zweiten Untergruppe (Teil IV) bestimmte Verfahrensarten in neuartigen Beobachtungsbereichen, wie z. B. in der soziographischen Forschung dargelegt und die auf Grund formaler und psychologischer Verfahrensexperimente bei der Fragestellung und Auswertung gewonnenen Einblicke vervollständigt werden. In Verbindung mit den Diskussionsbeiträgen eines vielseitig interessierten Teilnehmerkreises werden damit dem Leser neben verfahrenstechnischer Belehrung auch mannigfache Anregungen zu eigener methodisch fundierter Forschungsarbeit gegeben.

Charlotte Lorenz - Göttingen

Nikisch, Arthur: *Arbeitsrecht*. Tübingen 1951. Verlag I. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 514 S.

Das vorliegende Buch bringt nach fast zwei Jahrzehnten zum ersten Mal wieder eine größere Darstellung des deutschen Arbeitsrechts. Schon diese Tatsache dürfte genügen, um die Bedeutung des Werkes gebührend zu kennzeichnen. Bekanntlich sind die Vorschriften des Arbeitsrechts über eine Fülle von Einzelgesetzen verstreut. Es handelt sich hier also um eine reichlich unübersichtliche Materie, die unglücklicherweise in den letzten Jahren dadurch noch unübersichtlicher geworden ist, daß in der Zeit nach dem Zusammenbruch der Neuordnung des Arbeitsrechts zunächst auf Landesebene vorgenommen wurde. Zu der Aufsplitterung nach dem Gegenstande ist demnach jetzt eine echte Rechtszersplitterung gekommen, ein wenig erfreulicher Zustand, mit dem man sich aber leider wohl noch geraume Zeit wird abfinden müssen. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen das Bedürfnis nach einer systematischen Darstellung besonders dringend war. Daß Verf. sich dieser Mühe unterzogen hat, verdient höchste Anerkennung, und zwar um so mehr, als das Arbeitsrecht, worauf er auch im Vorwort hinweist, noch ein werdendes Recht ist und daher jedes arbeitsrechtliche Lehrbuch von vornherein der Gefahr ausgesetzt ist, durch das Fortschreiten der Gesetzgebung in diesem oder jenem Punkt zu veralten.

Das Werk enthält im ganzen fünf Teile. Es beginnt mit einem „Allgemeine Lehren“ betitelten Abschnitt, in dem die arbeitsrechtlichen Grundbegriffe und die Behörden und Organisationen behandelt werden. Außerdem bringt Verf. in diesem Zusammenhang Hinweise auf die Quellen und das Schrifttum sowie einen Unterabschnitt über die geschichtliche Entwicklung des Arbeitsrechts. Danach folgen vier Teile, die der Darstellung des Arbeitsverhältnisses, des kollektiven Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzes und des Verfahrens in Arbeitsstreitigkeiten gewidmet sind. Das Buch ist etwa Mitte des Jahres 1951 abgeschlossen worden. Das Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 und das Gesetz über die Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 haben jedoch noch Berücksichtigung finden können. Zu bemerken ist ferner, daß das Buch im wesentlichen eine Darstellung des in der Bundesrepublik geltenden Arbeitsrechts ist. Auf den Rechtszustand in der russischen Zone geht Verf. nur ausnahmsweise ein. Merkwürdigerweise zeigt er dieselbe Zurückhaltung aber auch, was West-Berlin angeht, eine Feststellung, die man nur mit einem gewissen Bedauern treffen kann.

Obwohl das Werk auch für die Studierenden bestimmt sein soll, ist es doch wohl in erster Linie als Hilfsmittel für die Praxis der Gerichte gedacht, m. a. W., es ist eher ein Handbuch als ein Lehrbuch. Als solches wird es sicherlich vorzügliche Dienste leisten.

Bei einem Sachkenner, wie Nikisch es ist, ist es selbstverständlich, daß Verf. sich nicht auf eine lediglich referierende Tätigkeit be-

schränkt. Das Werk hat vielmehr eine ausgesprochen persönliche Note, was u. a. auch darin zum Ausdruck kommt, daß Nikisch in einer Reihe wesentlicher Fragen einen Standpunkt vertritt, der von dem der herrschenden Meinung abweicht. Das gilt vor allem für seine Ansicht über die Entstehung des Arbeitsverhältnisses (S. 76 ff.). Nach der (immer noch) herrschenden Meinung wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitsvertrag begründet. Nikisch dagegen sieht den Arbeitsvertrag lediglich als eine Art Vorvertrag an. Das Arbeitsverhältnis selbst soll nach ihm erst durch die Einstellung des Arbeitnehmers in den Betrieb entstehen. Es kommt danach also nicht zustande, wenn der Arbeitgeber entgegen der vertraglichen Abmachung den Arbeitnehmer nicht einstellt. Auf die Bedenken, die sich gegen diese Konstruktion geltend machen lassen, ist in der Diskussion bereits mehrfach hingewiesen worden. Am durchschlagendsten dürfte wohl das Argument sein, daß, wenn das Arbeitsverhältnis mit der Einstellung des Arbeitnehmers beginnt, es folgerichtig auch mit der Entfernung des Arbeitnehmers aus dem Betriebe sein Ende finden müßte ohne Rücksicht darauf, ob die Entlassung gerechtfertigt war oder nicht. Der betreffende Arbeitnehmer wäre hier lediglich auf einen Schadensersatzanspruch angewiesen, ein Ergebnis, das, wie mit Recht hervorgehoben worden ist, zweifelsohne mit dem Kündigungsrecht nicht zu vereinbaren sein würde. Ein weiterer wesentlicher Punkt, in dem Nikisch von der herrschenden Meinung abweicht, betrifft die Folgen von Betriebsstörungen, die die Beschäftigung der Arbeitnehmer unmöglich machen, man denke an Kohlenmangel, Rohstoffknappheit oder Stromsperrern (S. 180 ff.). Während die neuere Praxis dazu neigt, zwar grundsätzlich den Arbeitgeber die Betriebsgefahren tragen zu lassen, jedoch hiervon eine Ausnahme macht, wenn die Störung den wirtschaftlichen Bestand des Betriebes gefährdet, will Nikisch hier unterscheiden je nachdem, ob es sich um eine vorübergehende oder um eine Betriebsstörung von längerer Dauer handelt. Im ersten Falle soll nach der Ansicht des Verf. der Arbeitgeber im allgemeinen den Schaden allein tragen und demnach nicht berechtigt sein, Lohnkürzungen vorzunehmen. Eine dahingehende Befugnis will Nikisch vielmehr allenfalls im zweiten Falle anerkennen, also bei Betriebsstörungen von längerer Dauer, obwohl nach seiner Auffassung es hier eigentlich richtiger wäre, daß die A l l g e m e i n h e i t die Lasten auf sich nähme, indem der Staat die Arbeitnehmer für die Dauer der Störung unterstützte. Die Lösung von Nikisch verdient in der Tat den Vorzug vor der der herrschenden Meinung. Die Beweisführung, daß der Arbeitgeber die Arbeitnehmer ja auch nicht an unerwarteten Gewinnen beteilige und die Gemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern sich doch nicht ausschließlich in negativer Hinsicht äußern könne, wirkt überzeugend. Man darf gespannt sein, wie das Bundesarbeitsgericht zu dieser Streitfrage Stellung nehmen wird.

H e r m a n n S c h w e n n - B e r l i n